

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.447/0004-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMUKK-12.661/0014-III/2/2012

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zu Z. 4 (§ 24 Abs. 4) und Z. 5 (§ 24a):

Die Anknüpfung an die (erfolglose) Durchführung der Maßnahmen gemäß § 24a als Voraussetzung für die Erfüllung des Verwaltungsstraftatbestandes wirft vielfältige Fragen auf. Es wird zB – *lege non distinguente* – davon auszugehen sein, dass auch die Erarbeitung einer Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung gemäß § 24a Abs. 2 eine der erfassten Maßnahmen ist, auch wenn sie keinen näheren Bezug zur Vermeidung des Fernbleibens zu haben scheint und sogar der „Stufe I“ des Maßnahmenplans vorgelagert ist. Im Einzelfall könnte fraglich sein, ob Maßnahmen *überhaupt* durchgeführt wurden, ob zB eine Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung „erarbeitet“ wurde. Nicht berücksichtigt erscheint der Fall, dass die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler die Durchführung der Maßnahmen vereiteln, indem sie zB zu den vorgesehenen Gesprächen nicht erscheinen, die vorgesehene Vereinbarung nicht abschließen, nicht einvernehmlich adaptieren usw.

In Abs. 6 soll wohl ausgedrückt werden, dass der Verdachts der Kindeswohlgefährdung, wie auch die Bezugnahme auf Abs. 2 bis 5 verdeutlicht, auf jeder der fünf Stu-

fen zu melden ist. Dann wäre aber der Klammersausdruck „(Stufe IV)“ an das Ende des ersten Satzes zu stellen.

Zu Z 5 (§ 24a):

In Abs. 2 stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Fehlen einer Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung hat. Die Formulierung „grundlegende Regeln“ scheint außerdem etwas unbestimmt.

Darüber hinaus stellt sich etwa die Frage, ob, wenn bereits die Stufe I des Maßnahmenplans nicht durchgeführt werden konnte, die Durchführung der anderen Stufen versucht werden muss.

Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):

Zu Z 3 (Anlage 1 Z 14):

Anlage 1 zählt zu verarbeitende Daten auf. „Verfahren“ sind aber keine „Daten“, sondern es wäre zu spezifizieren, welche (erforderlichen) Daten betreffend die interessierenden Verfahren erfasst werden sollen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der vorletzte Absatz zu Art. 1 Z 5 (§ 24a und umbenannter § 24b SchPflG) deckt sich nicht mit der Normierung im Gesetz und sollte überarbeitet werden. Die Meldung an die Jugendwohlfahrtsbehörde aufgrund des Verdachts der Kindeswohlgefährdung ist wohl unabhängig davon zu machen, ob die gesetzten Maßnahmen Erfolg haben.

Die Aussage des letzten Absatzes zu Art. 1 Z 5 (§ 24a und umbenannter § 24b SchPflG) findet im Gesetzestext keine Entsprechung.

II. Legistische Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulpflichtgesetzes):

Zu Z 2 (§ 8a Abs. 3):

Sinnentsprechend sollte es „oder, im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen, bei diesen...“ lauten.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 4):

In Übereinstimmung mit § 24a Abs. 1 müsste es in § 24 Abs. 4 wohl präziser „der Maßnahmen gemäß § 24a Abs. 2 bis 6“ lauten.

Zu Z 5 (§ 24a):

Die Abkürzung (Abs. 1) „iVm“ ist in Gesetzestexten nicht zulässig (vgl. LRL 148).

In Abs. 2 müsste es „des Miteinanders“ lauten.

Wie bereits oben angedeutet, erscheint die Einordnung der Erarbeitung einer Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung als eine der „Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht“ (des „Fünf-Stufen-Plans“) fragwürdig, da sie nicht bloß „für den Fall des nicht regelmäßigen Schulbesuches“ getroffen wird und der „Stufe I“ des Maßnahmenplans vorgelagert ist.

Statt „maximal“ (Abs. 4 bis 6) sollte es „höchstens“ heißen (LRL 32).

In Abs. 4 wäre im letzten Satz „und ist die [...] Vereinbarung [...] zu adaptieren“ zu formulieren.

In Abs. 5 sollte geklärt werden, *welcher* Beamte des Qualitätsmanagements gemeint ist. Wenn es der in § 18 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgesehene ist, wäre ein Verweis auf die entsprechende Gesetzesstelle hilfreich.

In Abs. 6 sollte „§ 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes“ geschrieben werden (LRL 136).


Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Bildungsdokumentationsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012 geändert wurde.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Dezember 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	H/W0+Qik2GFAkksvZ8OBnCBTD7dB7gO9VKP+2feHY6s07AxwiZL0t10A0KoCMKabzUS UiB+jkTMjv2f/iJnosYU4R8/KVE2nVMM2J87NfkHoP2PsYv2INgSQrfRZ+cNFGSOwaw MMWvntSRgAYRJ+xNyHPM/YIZp7JOZzlxlOnE=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-12-17T13:57:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	